Dokumenten = Buch
№ 1409

14 Konsens vom 6 May 1840
über Verkauf einzelner Grundstücke
aus dem Grundbesitz der Geschwister
Nro. 11 in Canneslorf.
1 Band
Fortsetzung Marie Kiesle.

staff_1-102_ug_1409
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

I. 149. 18. 20 II

EIN HALBER THALER 15 GR.

Der Stempel Kosten ist durch Baar Zahlung, Zwanzig Silbergroschen entrichtet Trunk.

Zwischen dem Magistrat zu Frankfurt a/O. und dem Kossäthen Martin Küste zu Cunersdorf ist heute nachstehende Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Es verkauft der Magistrat zu Frankfurt a/O. dem dem Amt der hiesigen Stadt-Gemeinde gehörigen, zu Cunersdorf belegenen und im Hypothekenbuch daselbst Nr. 11. fol. 51. verzeichneten, weiland Wendtschen Kossäthen Hofe,

1, die Hof- und Wohnstelle, nebst darauf stehenden Gebäuden,

2, den dabei belegenen Garten, oder vielmehr Acker von circa fünf Morgen, dreißig Ruthen,

3, den sogenannten Kälbergarten von circa vierzehn Ruthen,

4, den sogenannten Roßgarten von circa zwei und zwanzig Ruthen,

5, ein Ackerstück nach d. Urb. No. 567. des Roennebergschen Revenüen-Registers, und fünf Morgen, fünfhundert, sieben und siebenzig Ruthen enthaltend;

I 500/2

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

6. ein Ackerstück, genannt Rothenwegen Nr. 391. des Roenneberg'schen Kämmereigutes Acker und vier Morgen, drei und sechzig Ruthen enthaltend,

7. und von der Hüthungs-Compatenz des Rossäthen Gutes im Cunersdorfer Lauch zwei Morgen mittlere Güte,

von dem Rossäth Martin Küste zu Cunersdorff, laut des Kaufgeld von = 955 Rthlr. in Einhundert

= Neunhundert, fünf und fünfzig Thaler Courant,

rabe und eigenthümlich.

§. 2.

Von den Berechtigungen auf Brenn- und Bauholz, Holz, Brennholz, Weide, welche den Rossäthenstellen bisher aus herrschaftlichen Grundstücken zugestanden haben, desgleichen von der Berechtigung auf Wald-Streu, oder Reisig und Stubben, wenn dergleichen auch den Rossäthenstellen zugestanden haben sollte, geht auch die neu dazu. Küste erkaufften Theile des Rossäthen Gutes nicht über. Dagegen

aber

aber verbleibt auch von den Verpflichtungen des Rossäthenhofes zu herrschaftlichen Leistungen an Dienen, Ackerzins und Zehnten aus dem verkauften Areal haften.
Letztere sind mithin völlig frei von Leistungen an die Herrschaft, sei es unmittelbar an die Kämmerei oder an das Lebuser Amt zu Cunersdorff.

§. 3.

Was die Abgaben und Lasten betrifft, so trägt und übernimmt der Käufer Küste den Giebelschoß und die Einquartierung des Feuerschauers der Gebäude allein. Die übrigen auf den Grundstücken ruhenden Königlichen und Kreis-Lasten werden nach Maßgabe des Besitzstandes von dem Magistrat für die ihm verbleibenden, und von den Küste für die verkauften Theile des Rossäthenhofes zu entrichten, wie solches von der commitenten Behörde festgesetzt werden wird.
Alle übrige Lasten und Verpflichtungen des Rossäthenhofes in der Gemeinde und Kirche trägt dagegen der Käufer

ohne Concurrenz des Magistrats allein für den ganzen Rechtsweg.

§. 4.

Was die §. 1. No. 7. gedachten zwei Morgen Hütungs Competenz betrifft, so werden dieselben erst bei der in Cunersdorff stattfindenden Gemeinheitstheilung der Bauer ausgemessen und übergeben. Bis dahin aber soll der Küster berechtigt sein, das Hütungsrecht des Rittergutes auch auf der Cunersdorfer Gemeinheit auszuüben. Die mittlere Güte aber ist so genommen, wie sie sich auf dem Cunersdorfer Hütungsbruch im ganzen genommen, in der Gemeinheitstheilung ergiebt.

§. 5.

Auf das Kaufgeld hat Kläger 400 Rthlr. in Luftstuben: Vierhundert Thaler, bezahlt, worüber hiermit quittirt wird. Den Ueberrest verzinset Kläger a Cent. Prozent, und bitten theilen, daß wir sofortmöglichst Auftündigung zu.

§. 6.

Die Uebergabe ist heute erfolgt.

Dem

Dem Käufer ist aber bekannt, daß die Rüben in dem Wohnhause vermietet, sind die bestehenden Miethskontrakte übernimmt der Käufer und bezieht die aufkommenden Miethen vom 1ten März c. an gerechnet. Dem Käufer ist ferner bekannt, daß der ad 5. s. l. verpachtete Ackerstück mit Winterung bestellt ist, und Käufer behält sich die Ernte davon vor.

§. 7.

Verkäufer willigt darin daß der Besitztitel der verkauften Grundstücke zum Käufer berichtigt werde.

§. 8.

Verzichtigungsweise wird dem Käufer bisher Verpachtete die Scheune des Wohnhauses an Stroh- und Brennholz in der herrschaftlichen Brennerei eingeräumt.

Beide Theile versprechen eine jeder die getreue Erfüllung dieses Vertrages, sie setzen allen dem zuwiderlaufenden Einwendungen und Arten, zu Urkund dieses Vertrages eigenhändig unter Siegel.

So geschehen Frankfurt a/O. den 1ten März 1840.

Der Magistrat

Gemeiner Stadt

Martin Hüste

Unterschrift des Kossäthen Martin Hüste aus Lunersdorf, und attestirt

Kaufkontrakt
zwischen dem Magistrat zu Frankfurt a/O.
und dem Kossäthen Martin Hüste zu Lunersdorf.

staff_1-102_ug_1409
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

ich, daß ich den vorstehenden Kaufvertrag nochmals vorgelesen und verständigt habe.

August Heere.

Daß der von Person und als Legitimationsfähig wohlbekannte Schuhmacher Martin Kuste zu Cunersdorff, welcher zwar seinen Namen, jedoch nicht vollständig schreiben und Geschriebenes lesen kann, vorstehenden Vertrag in zwei Ausfertigungen, die vorliegende für den Verkäufer, - was ihm, nachdem ihm solche von dem Mitzeugen Privatsekretair August Heere nochmals vorgelesen worden, sein ganzer Inhalt nach genehmigt auch wie vorsteht, eigenhändig unterschrieben hat, solches wird auf Grund eines besonderen

Notariats-

EIN HALBER 15 GR.

Emil

EIN HALBER THALER 15 GR.

Notariats-Protocoll vom heutigen Tage, unter ihren Unterschriften öffentlichen und Privatsiegeln attestirt.

Frankfurt a/O. den dreizehnten zwanzigsten Februar Eintausend achthundert zwei und vierzig.

H. Henning Bardeleben
Justizcommissarius u. Notar

August Heere
Privatsekretair als Zeugen

Carl Gottlieb Klaus
Gymnasiasten als Zeugen

Vorstehender Contract wird auf Grund des Beschlusses vom heutigen Tage hiermit genehmigt.

Frankfurt a/O. den 29ten August 1844.

Die Stadt-Verordneten.

Otto
Vorsteher

Schön
als für die heutige Verhandlung besonders zum Stadtverordneten-Vorsteher

A. Schüler Hermann Bormewitz.

Emil Zima Meyer Peterson

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1409

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)